

Nutzungsordnung für den „FriedWald Gartenreich in Oranienbaum“ der Stadt Oranienbaum

(1. Änderung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) i. V. m. Abschnitt 3 und 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8, S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende 1. Änderung der Nutzungsordnung (Friedhofssatzung) vom 01.07.2008 beschlossen:

§ 1

Im § 2 Nutzungsberechtigung werden die Absätze 2 – 5 durch folgende Regelung ersetzt:

2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald

3. Die Nutzungsrechte an der Grabstätte für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der Jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 2

§ 8 Markierungen – der Absatz 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer. Daneben ist noch die Anbringung maximal eines Markierungsschildes pro Bestattungsbaum erlaubt.

Diese Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 09.01.2019



Strömer

Bürgermeister